

A a.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

die Beschwerde des Herrn Moritz Ferdinand von Gablenz,
Besizers des Gutes Delsnitz, betr.

Eingegangen am 27. August 1833.

Nachdem die von Herrn Moritz Ferdinand von Gablenz, Besizer des Gutes Delsnitz, bei der Ständeversammlung eingereichte, und zuerst an deren erste Kammer gelangte, Beschwerde über angeblich zu hohe Besteuerung seines besagten Gutes, von der letzteren an die unterzeichnete Deputation zur nähern Prüfung abgegeben worden war, fand diese, als sie sich dem ihr aufgetragenen Geschäfte unterzog, die gedachte Beschwerde der Form nach allerdings bei der Ständeversammlung zulässig, weil sich aus den derselben beigefügten Bescheinigungen ergab, daß Beschwerdeführer mit seinem Suchen bereits bis zum Finanzministerium gegangen, aber auch von diesem damit abgewiesen worden war.

Soviel nun den Gegenstand der Beschwerde selbst anlangt, so führt ernannter Herr von Gablenz darin an: sein, unmittelbar an der Grenze des Herzogthums Sachsen, 2 Stunden von Großenhain, gelegenes Gut Delsnitz, (welches er ein Rittergut nennt,) habe nach einem Rescripte vom 11. Mai 1748.

800 volle Steuerschocke, und zwar

400 gangbare und

400 moderirte, und hierüber —= 6 gr. —= einfachen Quatemberbeitrag

aufliegen gehabt. In Folge einer im Jahre 1817. bewirkten Steuerrevision seyen aber, durch Befehl vom 19. Juni 1818., $233\frac{1}{4}$ Schocke von den 400 moderirten aufgezogen, auch —= 12 gr. 8 pf. zu dem einfachen Quatember hinzugefügt worden, so daß nunmehr

633 $\frac{1}{4}$ gangbare und166 $\frac{3}{4}$ moderirte Schocke, nebst —= 18 gr. 8 pf. einfachem Quatemberbeitrage,

auf dem Gute haften.

Hiergegen führt derselbe nun an:

1.) daß die Besteuerung mit 400 gangbaren, und 400 moderirten Schof-